Anhalt-Zerbst - Hessen-Kassel

Grunddaten Ehevertrag

Vertragspartner Bräutigam: Anhalt-Zerbst Vertragspartner Braut: Hessen-Kassel Datum Vertragsschließung: 1753 Eheschließung vollzogen?: Ja verschiedenkonfessionelle Ehe?: Nein # Bräutigam

Bräutigam: Friedrich August, Fürst von Anhalt-Zerbst Bräutigam GND: http://d-nb.info/gnd/136025188 Geburtsjahr: 1734-00-00 Sterbejahr: 1793-00-00 Dynastie: Askanier (Anhalt) Konfession: Evangelisch-Reformiert # Braut

Braut: Caroline Wilhelmine Sophia von Hessen-Kassel Braut GND: Geburtsjahr: 1732-00-00 Sterbejahr: 1759-00-00 Dynastie: Hessen (Kassel) Konfession: Evangelisch-Reformiert # Akteur Bräutigam

Akteur: Friedrich August, Fürst von Anhalt-Zerbst Akteur GND: http://d-nb.info/gnd/136025188 Akteur Dynastie: Askanier (Anhalt) Verhältnis: selbst # Akteur Braut

Akteur: Wilhelm VIII., Landgraf von Hessen-Kassel Akteur GND: http://dnb.info/gnd/118632914 Akteur Dynastie: Hessen (Kassel) Verhältnis: leer # Vertragstext

Archivexemplar: Marburg, Staatsarchiv, Urk. 3, Nr. 385 Vertragssprache: Deutsch Digitalisat Archivexemplar: leer Drucknachweis: nicht nachgewiesen Vertragssprache: Deutsch Vertragsinhalt: [Prä] – im Namen Gottes, mit Einwilligung von Bräutigammutter und Brautmutter: Eheabrede und Vertragschließung bekundet (1-2)

- 1 Eheversprechen ausgetauscht, Eheschließung vereinbart: Trauung an Prokurator des Bräutigams in Kassel, Beilager nach Überführung vereinbart
- 2 Eheschließung geregelt: Termin für Trauung vereinbart, Überführung der Braut geregelt
- 3 Mitgift festgelegt: zahlbar von Brautonkel, gemäß Hausverträgen, Zahlung geregelt
- 4 Erbverzicht der Braut geregelt: gemäß Erbverbrüderung zwischen Häusern Hessen und Sachsen, im Gegenzug für Mitgiftzahlung, auf Vatererbe und Vet-

- tererbe, mit Zustimmung von Bräutigam, Erbansprüche der Braut bei Aussterben des Hauses Hessen in männlicher Linie vorbehalten
- 5 Morgengabe festgelegt: Verzinsung geregelt Aufwendungen für Geschenke geregelt
- 6 Unterhalt der Braut während der Ehe festgelegt: einschließlich Weihnachtsgeschenk, zusätzlich zu Zinsen aus Morgengabe Hofstaat der Braut geregelt: Bedienstete aufgezählt, Besoldung geregelt
- 7 Widerlage festgelegt, Witwensitz und Witwengüter angewiesen, Witweneinkünfte festgelegt: ggf. Vertauschung der Witwengüter vorbehalten, Ausstattung von Witwensitz geregelt
- 8 Bezug von Witwensitz geregelt Ausstattung von Witwensitz geregelt Erhaltung von Witwensitz, Schadenersatz geregelt
- 9 Witwengüter geregelt: Nutzungsrechte geregelt, Herrschaftsrechte vorbehalten, Schadenersatz geregelt
- 10– Witwengüter geregelt: Pfändungsrecht der Braut als Witwe geregelt, Vereidigung und Rechtsstellung von Amtleuten und Bediensteten geregelt, adelige Dienste für Braut geregelt
- 11 Bestellung von Pfarrern und Lehrern geregelt: lutherische Konfession vorgeschrieben, landeskirchliche Rechte und Bestimmungen vorbehalten
- 12 Primogeniturecht für Fürsten von Anhalt-Zerbst bestätigt
- 13 nach Tod der Braut ohne Kinder und Testament: lebenslange Nutzung von Mitgift durch Bräutigam, danach Rückfall geregelt, Vererbung von Nachlass der Braut geregelt nach Tod von Bräutigam: Nutzung von Witwengütern und Verfügung der Braut über Aussteuer und Zugewinn geregelt
- 14 nach Tod der Braut mit überlebenden Kinder: Vererbung von Mitgift und Nachlass der Braut an Kinder geregelt, Nutzung durch Bräutigam bis zur Volljährigkeit der Kinder vorbehalten
- 15 nach Tod des Bräutigams: Regentschaft und Vormundschaft der Braut über Kinder geregelt, Regentschaftsgelder für Braut festgelegt, oder Rückzug auf Witwengüter freigestellt
- 16-17 nach Tod von Bräutigam ohne Kinder bei zweiter Ehe der Braut: Auszahlung von Mitgift an Braut, Verzinsung von Morgengabe und Abtretung von Witwengütern geregelt, Vererbung von Mitgift und Nachlass der Braut ggf. an Kinder aus erster und zweiter Ehe geregelt
- 18-19 Schutz der Witwengüter während Witwenzeit geregelt nach Tod der Braut als Witwe: Rückfall der Witwengüter und ihrer Ausstattung geregelt, Vererbung von Nachlass geregelt
- 20 Schuldenhaftung der Braut geregelt

- bei Tod von Braut oder Bräutigam vor der Hochzeit: Nichtigkeit von Ehevertrag vereinbart
- bei Tod. des Bräutigams vor Ende der Mitgiftzahlung: Gültigkeit der Vertragsbestimmungen vereinbart # Einordnung

Textbezug zu vergangenen Ereignissen?: nein ständische Instanzen beteiligt?: nein externe Instanzen beteiligt?: nein Ratifikation erwähnt?: nein weitere Verträge: nein Schlagwörter: Kommentar: Zweites Datum der Vertragsschließung 08.11.1753 Kassel. Download JsonDownload PDF